

# Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die größten Gefahren bei der Ausübung des Ballonsports sind der Leichtsinn, das Nicht-Können und das Nicht-Wissen. Walter Müller hat sich mit diesen Fakten in seiner Gutachter-Tätigkeit auseinandergesetzt

**D**ie folgenden kurzen Erläuterungen möchte ich Ihnen zu bedenken und zur Sensibilisierung mit in die neue Fahrtsaison geben. Erläuterungen, die sich aus der Erfahrung von vielen Gerichtsverhandlungen und der Erstellung von Gutachten in den vergangenen Jahren angesammelt haben. Vorsatz und Fahrlässigkeit dürfen nicht nur Themen für Juristen sein, wenn es gilt, diese Einstufungen vorzunehmen, sondern sollten von uns Ballonfahrern vor der Ausübung unseres Ballonsports bekannt sein und bedacht werden. Es soll nicht Panik gemacht werden, sondern nur ein wenig das Bewusstsein dafür geschärft werden, welche Konfliktsituationen auf uns zukommen können.

## Vorsatz und Fahrlässigkeit - was ist das?

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind Verschuldungsbegriffe, Maßstäbe und Vorwerfbarkeit. Je nach dem Maß der Vorwerfbarkeit fällt danach die Sanktion, die Strafe oder das Bußgeld aus. Wer sich strafbar oder ordnungswidrig verhalten hat, kann zusätzlich zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, das heißt auf Schadensersatz in Euro!

Das persönliche Handeln ist ein Sachverhalt/Tatbestand und kann nur bestraft oder mit Bußgeld belegt werden, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Die zentrale Vorschrift für uns Luftfahrer/PPL-Inhaber ist § 58 Luftverkehrsgesetz und eine Reihe von dazu gehörenden Verordnungen wie die LuftVZO, LuftVO, LuftBO mit Durchführungsverordnungen. Jedes Handeln hat eine subjektive und eine objektive Ebene. Objektiv gehören dazu alle äußeren Umstände, die das Gesetz beschreibt, um überhaupt eine Straftat annehmen zu können, zum Beispiel bei der Gefährdung des Luftverkehrs (§ 315a StGB), das Ballonführen unter Alkoholeinfluss (= objektiver Tatbestand). Subjektiv kommt es auf die persönliche Beziehung zum Handeln an (=subjektiver Tatbestand). Sie verdeutlicht die innere Einstellung des Handelnden zu seinem Tun, mit den Abstufungen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Umgangssprachlich findet sich eine vergleichbare Bewertung, wenn man davon spricht, ein Verhalten sei absichtlich oder nur unvorsichtig gewesen.

- Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Rechtsverletzung.
- Bedingter Vorsatz ist, die Gefahr der Rechtsverletzung erkennen und billigend in Kauf nehmen.

Vorsatz ist gegeben, wenn der Ballonführer das Wissen über die Existenz des Luftperrgebietes hatte und er die Restriktionen ignorieren wollte, gleich aus welchen Gründen. Eine Notlage ihn aber nicht gezwungen hatte.

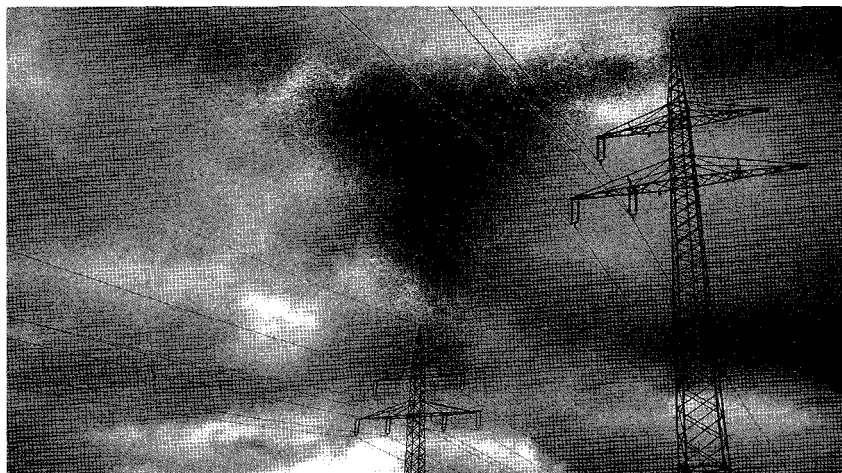
- Fahrlässigkeit bedeutet die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Sie setzt Vermeidbarkeit und Vorhersehbarkeit des pflichtwidrigen Handelns voraus.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Pilot die Beschränkung aufgrund des § 62 LuftVG nicht kennt, obwohl dies von ihm aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt werden kann. Grobe Fahrlässigkeit wird sicher angenommen werden, wenn zu unterstellen ist, dass dem Piloten alle Unterlagen über das verbotene Gebiet vorlagen - deren Richtigkeit unterstellt.

Während im Bereich des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts vorsätzlich und fahrlässig begangene Taten mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden, lösen sie im Zivilrecht in erster Linie Schadensersatzpflichten aus.

Die Abgrenzung zwischen Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit im Zivilrecht oder im Strafrecht darf nie das Entscheidungskriterium dafür sein, etwas zu tun oder nicht zu tun, eine Vorschrift einzuhalten oder sie zu ignorieren.

Nur Sorgfalt schützt vor Strafe. ■



Vorsätzlich steuert kein Pilot seinen Ballon in eine Hochspannungsleitung, aber...

Fotos: PhotoCase.com